



Ortsgemeinde Gimbleweil

Verbandsgemeinde Birkenfeld
Landkreis Birkenfeld

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Gimbleweil“

Textliche Festsetzungen

Bearbeitung:
Planungsbüro
Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath
Veynauer Weg 22, 53881 Euskirchen
stadtplanung@ursula-lanzerath.de

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (SO), gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Innerhalb des Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien „Freiflächenphotovoltaik“ sind Photovoltaikanlagen generell zulässig.

Außerdem sind die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen sowie Einfriedungen, die als untergeordnete Anlagen der Sicherung der Freiflächenphotovoltaikanlagen vor Vandalismus und Diebstab, dienen zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet beträgt 0,4. Die GRZ ergibt sich gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO aus der überdeckten Fläche, für die unabhängig vom Modultyp bei Solaranlagen der Wert 0,4 angesetzt werden kann.

Der maximale Versiegelungsgrad des Bodens (Pfosten, Wechselrichter, Trafo) darf maximal 1.500 qm (5 % des Plangebietes) erreichen.

Die max. zulässige Höhe der Module im Sondergebiet wird auf 2,5 m über Oberkante Gelände festgesetzt.

Die technischen Nebenanlagen (Wechselrichter / Trafo) dürfen eine Höhe von 3,0 m erreichen.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichter und Trafo erforderliche Bodenabtrag ist zwischen zu lagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Anfallende Verdrängungs- und Überschussmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, ordnungsgemäß weiterzubehandeln und abzufahren. Eine Einplanierung im Baufeld ist unzulässig.

3.2 Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

3.3 Die nicht versiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind flächendeckend als extensives, artenreiches und standortgerechtes Grünland zu entwickeln.

Die Flächen sind extensiv durch regelmäßige Schafbeweidung zu nutzen oder regelmäßig jährlich ab dem 15.7. zu mähen mit Abtransport des Mahdgutes. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

- 3.4 Zur Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.03. bis 30.09.) während der Herbst- und Wintermonate durchzuführen.
- 3.5 Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist während der Bauarbeiten die DIN-Vorschrift 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht an den Arbeitsbereichen stehen, sind diese vor Beschädigungen zu bewahren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in den Arbeitsbereich hineinragen, das Lichtraumprofil freizuschneiden.
Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen.
- 3.6 Die Einzäunung des Gebietes ist für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten.
- 3.7 **Kompensationsmaßnahmen**
Im Übergangsbereich zur freien Landschaft ist nordöstlich des Plangeltungsbereiches (Gemarkung Gimweiler, Flur 6, Flurstück 6/1 teilweise) eine 4.500 m² große mehrreihige **Heckenanpflanzung** aus einheimischen und regionaltypischen Laubgehölzen durchzuführen. Pro 4 m² Grundstücksfläche ist eine einheimische Heckenpflanze zu setzen, so dass es sich um insgesamt 1.125 Heckenpflanzen handelt. Die genaue Lage der Fläche ist dem Maßnahmenplan zum Umweltbericht zu entnehmen.

Es sind folgende Arten der **Pflanzliste** zu verwenden:
Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus avium*), Berg- oder Feldahorn (*Acer campestre/ platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus monogyna/ laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*).
- 3.8 Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten umgesetzt sein.
- 3.9 **Zuordnung des Ausgleichs (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 8a ff BNatSchG)**
Die festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 20 und 25a BauGB sowie die zugehörigen Maßnahmen werden vollständig als Ausgleich für die Bauflächen festgesetzt.

Die Maßnahmen werden zu 100% dem privaten Bauvorhaben zugeordnet.

Im Übergangsbereich zur freien Landschaft ist nordöstlich des südlichen Teils des Geltungsbereiches (Gemarkung Gimweiler, Flur 6, Flurstück 6/1) eine 4500 m² große mehrreihige **Heckenanpflanzung** aus einheimischen und regionaltypischen Laubgehölzen durchzuführen. Pro 4 m² Grundstücksfläche ist eine einheimische Heckenpflanze zu setzen, so dass es sich um insgesamt 1.125 Heckenpflanzen handelt.

Es sind folgende Arten der **Pflanzenliste** zu verwenden:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus avium*), Berg- oder Feldahorn (*Acer campestre/ platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus monogyna/ laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

B. Hinweise

1. Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn gem. § 9 FStrG

Das Plangebiet grenzt an die Autobahn BAB 62. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten:

Die Schutzzonen gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

2. 20 kV-Freileitungstrasse

Im nördlichen Abschnitt des Plangebietes verläuft eine 20 kV – Freileitungstrasse der Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH.

Für diese Freileitung ist ein Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite ausgewiesen, der von Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten ist. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen unterbleiben. Im Fall einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Hecken oder Sträuchern darf eine Endwuchshöhe von 3 m nicht überschritten werden.

Die Solarmodule bzw. Nebenanlagen dürfen diese Höhe ebenfalls nicht überschreiten.